Schutzkonzept



Kinderhaus
Die Strolche Berglern

Hardterstraße 1
85459 Berglern

Telefonnummer: 08762/7279240
Email: Kita@diestrolche-berglern.de

Vorwort

VORWORT DES KINDERHAUSES

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kinderschutz ist ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit in unserem Kinderhaus. Ziel dieser Konzeption ist es, die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder aufzuzeigen.

Bereits zu Beginn der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes haben wir uns als Team intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Unsere pädagogische Haltung zu reflektieren und in Worte zu fassen, wurde durch die entsprechenden Fortbildungen, an denen unser gesamtes Kinderhausteam teilgenommen hat, sehr unterstützt und vorangetrieben.

Kinderschutz ist in Deutschland nicht im Grundgesetz festgeschrieben. Deshalb ist es uns als Team wichtig, den Kindern in unserem Kinderhaus einen Schutzraum bieten zu können.
Unser Schutzkonzept, das speziell für unsere Einrichtung erarbeitet wurde, soll das Team unterstützen, entsprechende Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Auch die Frage nach dem richtigen Vorgehen im Fall der Fälle wird erläutert und Anlaufstellen für Hilfe und Unterstützung aufgezeigt.

Für unser Leitbild „klein anfangen – groß rauskommen“ spielt der Kinderschutz eine bedeutende Rolle. Kinder können erst dann zu starken Persönlichkeiten werden, wenn sie von klein auf die Möglichkeit haben, in einer sicheren Umgebung aufzuwachsen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einen verständlichen Einblick in unsere Haltung und unsere Arbeit geben zu können.

Ihr Kinderhaus Team
Die Strolche

WORTE UNSERES TRÄGERS

Liebe Eltern,

es freut mich sehr, dass Sie sich für unser Strolchehaus entschieden haben und dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) wird den Einrichtungen in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Unser Haus hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Kinder gewahrt werden, Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden und die Kinder bei möglicher Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld Schutz erfahren. Die Einrichtung entwickelt geeignete Verfahren der Beteiligten und wendet diese im Bedarfsfall an. Dieses Konzept bietet:

- eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die in Verdachtsfällen angewendet werden

Alle notwendigen Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben.
Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Team des Strolchehauses gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung.

Ich möchte mich recht herzlich bei allen bedanken, die an der Erstellung des Schutzkonzeptes mitgewirkt haben.

Herzliche Grüße
Ihr



Anton Scherer
Erster Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. THEORETISCHE GRUNDLAGEN 5
1.1. Rechtliche Grundlagen 5
1.2. Was ist Kindeswohlgefährdung? 6
1.3. Anzeichen für Kindeswohlgefährdung 7
1.4. Wann ist das Wohl des Kindes gefährdet? 8
1.5. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 9
2. PÄDAGOGISCHE HALTUNG IN UNSEREM KINDERHAUS 11
3. PRÄVENTION IN UNSEREM KINDERHAUS 11
3.1. Prävention bei Personal und Einrichtung 11
3.2. Prävention bei Eltern 11
3.3. Prävention bei Kindern 12
4. PRAKTISCHE UMSETZUNG IN UNSEREM KINDERHAUS 13
4.1. Prävention Krippe 18
4.2. Prävention Übergangsgruppe und Kindergarten 19
4.3. Prävention Hort 19
5. PARTIZIPATION UND BESCHWERDEMANAGEMENT 20
6. QUALITÄTSSICHERUNG 20
7. FORTBILDUNG 21
8. ELTERNARBEIT 21
9. DATENSCHUTZ 21
10. ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS 22
12. ORGANISATORISCHES 22
12.1. Kooperationen im Kinderschutz 22
12.2. Telefonnummern 22
11. LITERATURVERZEICHNIS 22
12. SCHLUSSWORT 23

1. THEORETISCHE GRUNDLAGEN

1.1. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden sind die gesetzliche Grundlagen aufgeführt, die uns in der Einrichtung als Voraussetzung für unser Schutzkonzept dienen.

Grundgesetz

Im Grundgesetzt geht es nicht explizit um den Schutz der Kinder, aber insgesamt um den Schutz von Menschen

§ 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar
§ 2 Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit
§ 3 Alle Menschen sind gleich
§ 4 Freiheit des Glaubens und des Gewissens
§ 5 Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung
§ 6 Schutz der Familie
§ 12 Das Recht auf Ausbildung

UN Kinderrechtskonvention

In Teilen deckt das deutsche Grundgesetz die UN Kinderrechtskonvention ab. Einige spezifische Ergänzungen sind aber noch gegeben, die für uns eine Rolle spielen.

Artikel 3	„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (…) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
Artikel 11	Rechtwidriges Verbringen der Kinder ins Ausland
Artikel 13	Recht auf Freunde, Hobbys und die eigene Meinung
Artikel 17	Recht auf den Zugang zu Massenmedien und, bedingt durch ihren Entwicklungsstand, den Schutz in und vor Massenmedien
Artikel 19	Schutz vor Gewalt und Verwahrlosung
Artikel 28	Recht auf Bildung (…)

Die Konvention geht noch weiter, aber für dieses Schutzkonzept ist diese Übersicht als Einblick ausreichend. Der vollständige Text steht im Internet allen Interessierten zur Verfügung.

SGB 8 (Achtes Sozialgesetzbuch)

§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b	fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 45	Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte oder Ähnlichem
§ 47	Meldepflicht
§ 72a	Tätigkeitsausschluss für vorbestrafte Personen

Des Weiteren ist das Kindeswohl auch im **Strafgesetzbuch** und im **Bundeskinderschutzgesetz** festgeschrieben. Beide Gesetze können im Internet nachgelesen werden.

1.2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Das Wohl des Kindes kann in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Massivität beeinträchtigt oder gar gefährdet sein. Abgeleitet vom Paragraphen 1666 BGB ergeben sich drei Kriterien:

- Gefahr für das körperliche oder geistige Wohl des Kindes (z.B. Vernachlässigung)
- Mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit (z.B. kein/wenig Kontakt)
- Erhebliche Gefahr im Verzug, die massive Schädigungen mit hoher Sicherheit voraussehen lassen (z.B. Beschneidung)

Zu den Aufgaben von Kindertagesstätten gehört auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen und Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind. Es ist Teil unserer Aufgabe, sie vor Gefahren zu bewahren und gegebenenfalls Schritte einzuleiten, um Gefährdungen abzuwenden oder zu beenden (§8a; Abs.2; SGBVIII).

Im Folgenden ist eine Übersicht über grenzüberschreitendes Verhalten, das für Kinder beeinträchtigend oder gefährdend ist dargestellt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Bedenkliches Verhalten

- Im Beisein des Kindes über das Kind reden
- Mit unrealistischen Konsequenzen drohen
- Beziehungsentzug (Kind ignorieren)
- Bei Toilettengängen, Umziehen anstarren
- Kind ungefragt an- oder ausziehen
- Häufiges Ignorieren des „persönlichen Bereiches“ (ca. eine Armlänge)
- Inkonsequentes oder willkürliches Verhalten
- Wenig Kontakt zu Betreuungsstellen (z.B. Kita)
- Kosenamen
- Aufgrund von Zeitmangel mangelnde Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit mit dem Kinderhaus

Kritisches Verhalten

- Kind bei Grenzverletzungen Dritter alleine lassen
- Auslachen oder Bloßstellen
- Überforderung oder Unterforderung („klein“ halten; Handlungen einfordern, die außerhalb der aktuellen Reife liegen)
- Zwingen zu Essen oder Essensentzug
- Kind anschreien
- Unangebrachte Kosenamen
- Häufige, ungewollte Umarmungen
- Küsse
- Ständiges Ignorieren des „persönlichen Bereiches“ (ca. eine Armlänge)
- Unkontrollierter Konsum von Massenmedien
- Auf Grund von mangelnder Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern keine oder wenig Zusammenarbeit mit dem Kinderhaus (Alkohol und Drogen)

Inakzeptables Verhalten

- Körperliche Gewalt (Kopfnüsse, Schlagen, Schwitzkasten, Ohrfeige)
- Berührungen im Genitalbereich
- Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge, Hilfe oder Versorgung
- Einsperren oder Fesseln
- Soziale Isolation
- Sexuelle Handlungen mit oder vor Kindern durchführen

Im Allgemeinen sind Grenzverletzungen oft nicht beabsichtigt. Das macht sie allerdings nicht weniger schwierig für die Kinder, die uns anvertraut sind. Unbeabsichtigte Übergriffe lassen sich mit der Reflexion durch Dritte oder kritische Selbsthinterfragung lösen.

Beabsichtigte Übergriffe werden bei uns in keiner Art und Weise geduldet und werden sofort unterbunden. In anschließenden Gesprächen wird das entsprechende Verhalten hinterfragt und besprochen. Manche Verhaltensweisen ziehen strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Generell ist immer eine Lösung in Zusammenarbeit mit den Eltern anzustreben. Sollte das, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, kann auch ohne Einwilligung der Eltern gehandelt werden. Abgeleitet durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII kann es im Härtefall auch ohne Gerichtsurteil vom Jugendamt in die Hand genommen werden, das Kind aus der Familie zu nehmen und anderweitig in Obhut zu geben.

1.3. Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

Auslöser für das Inkrafttreten des Schutzauftrages nach §8a SGB VOO sind „Gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen. Grundsätzlich können die „gewichtigen Anhaltspunkte“ sowohl im körperlichen Bereich, als auch im psychischen Bereich auftreten. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Erste Anzeichen

- Häufige blaue Flecken an ungewöhnlichen Stellen
- Ungepflegtes Äußeres
- Unpassende Kleidung (zu groß, zu klein, nicht altersgerecht)
- Mangelnde Körperhygiene (ungewaschene Haare, etc.)
- Wiederholte Anzeichen von Verletzungen ohne plausible Gründe
- Häufige Fehlzeiten
- Hohe Aggressivität
- Distanzlosigkeit
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die nicht dem normalen Entwicklungsstand entsprechen
- Nicht der Entwicklung entsprechender Wortschatz
- Kommt nur selten zur Ruhe
- Kind wird von offensichtlich beeinträchtigten Personen gebracht oder abgeholt (z.B. alkoholisiert)

Deutliche Anzeichen

- Massiv auftretende Verletzungen oder Verbrennungen ohne nachvollziehbare Gründe oder Erklärungen
- Deutliche Defizite in der kognitiven und motorischen Entwicklung
- Ungeziefer
- Deutlich vernachlässigte Zahn- und Körperhygiene
- Kind wirkt berauscht oder benommen
- Häufig übermüdet
- Kind reagiert auf Eltern emotional zurückhaltend
- Kind erzählt von häufigem massivem Streit im Elternhaus
- Kind erzählt von häufigem alleine sein
- Deutlich unangemessener Wortschatz (Schimpfwörter, allg. Vokabular)
- Überaktiv oder lethargisch
- Deutliche, abwehrende oder unruhige Reaktion bei körperlicher Nähe

Dringende Anzeichen

- Unterernährung
- Häufige Krankenhausaufenthalte auf Grund von angeblichen Unfällen
- Absolute Distanzierung vom sozialen Umfeld
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung
- Deutliche Quetschungen und Prellungen, die nicht durch Stürze verursacht sein können
- Kind erzählt von häufigem, länger andauerndem Alleinsein
- Erträgt keine Berührungen

1.4. Wann ist das Wohl des Kindes gefährdet?

Für die Frage, wann und wo eine Gefährdung besteht oder entstehen kann, ergeben sich für die Einschätzung, abgeleitet vom Paragraphen 8a SBG VII, folgende Fragestellungen:

1. Wodurch wird das körperliche und psychische Wohl des Kindes konkret gefährdet?
2. Sind die Eltern bereit und in der Lage, die Gefahr vom Kind abzuwenden?
3. Welche körperlichen und psychischen Schäden erleidet das Kind, wenn sich an der Situation nichts ändert?

Für die Antwort auf den ersten Punkt, kann man fürs Erste auf die Liste unter Punkt 3.2. zurückgreifen.

1. Gerade der zweite Punkt hat für uns in der Kita ein besonderes Gewicht. Über 90% der Übergriffe geschehen im sozialen Nahbereich, sprich im Familien- und Bekanntenkreis. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit den Eltern im Normalfall von essentieller Bedeutung. Auch die Einbeziehung von Fachstellen ist an dieser Stelle wichtig.

2. Die dritte Frage ist nicht leicht und vor allem nicht vollständig zu beantworten. Übergriffe, Gewalt, Vernachlässigung oder auch „nur“ ständige Missachtung und Beleidigungen können die unterschiedlichsten Folgen für die Kinder haben. Wir können nur mit Hilfe von kompetenten Fachstellen in etwa absehen, was die Kinder in Zukunft zu tragen haben. Aber wir können sehr wohl absehen, ob es schwerwiegende Folgen sein werden. Deshalb werden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und Wegen die Kinder nach bestem Wissen und Gewissen schützen und unterstützen.

3. Aber auch Kindertagesstätten sind Teil des sozialen Nahbereichs und sind damit ein Ort, an dem Kinder gefährdet werden können. Wir haben für die Kinder einen sicheren Raum geschaffen, der Übergriffe und unangemessenes Verhalten, einschließlich sexualisierter Gewalt durch erwachsene Personen oder auch durch Kindern verhindert. Das Ziel unseres Schutzkonzeptes ist daher, ein konkreter Leitfaden für unser Team, der uns hilft, nach der moralischen Verpflichtung, auch die in den verschiedenen Gesetzestexten verankerten Kinderrechte zu verwirklichen. Die Eltern ist es als Information und Unterstützung gedacht.

1.5. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden Anhaltspunkte, die auf Kindeswohlgefährdung schließen können, wahrgenommen, ist es wichtig, sensibel darauf zu reagieren. Anhaltspunkte werden in unserem Kinderhaus im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) aufgenommen, um weitere Schritte zu beraten. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine Fachkraft aus dem pädagogischen, psychologischen oder sozialpädagogischen Fachbereich mit einer besonderen Zusatzausbildung. Sie ist nicht aus dem gleichen städtischen oder gemeindlichen Umfeld, um eine neutralen Einstellung zu gewährleisten.

Zuerst einmal wird der Verdacht mit einer Kollegin besprochen.
Des Weiteren wird eine sorgfältige Dokumentation der Beobachtungen und allen damit zusammenhängenden Gesprächen nach dem Vier-Augen-Prinzip begonnen. Diese Dokumente sind wichtige Beweisstücke, falls die Sorgeberechtigten gerichtliche Überprüfungen einleiten. Außerdem lassen sich alle Entscheidungs- und Handlungsprozesse auch für Außenstehende Schritt für Schritt nachvollziehen. Sie belegen zugleich die Glaubwürdigkeit der Aussagen, die pädagogische Fachkräfte ggf. als Zeugen vor Gericht tätigen.

⇩

Die Leitung wird informiert

⇩

Es wird eine **Risiko- und Gefahreneinschätzung** in der Kita von den beteiligten Betreuern und der Leitung vorgenommen. Dabei werden unter anderem folgende Punkten erörtert:

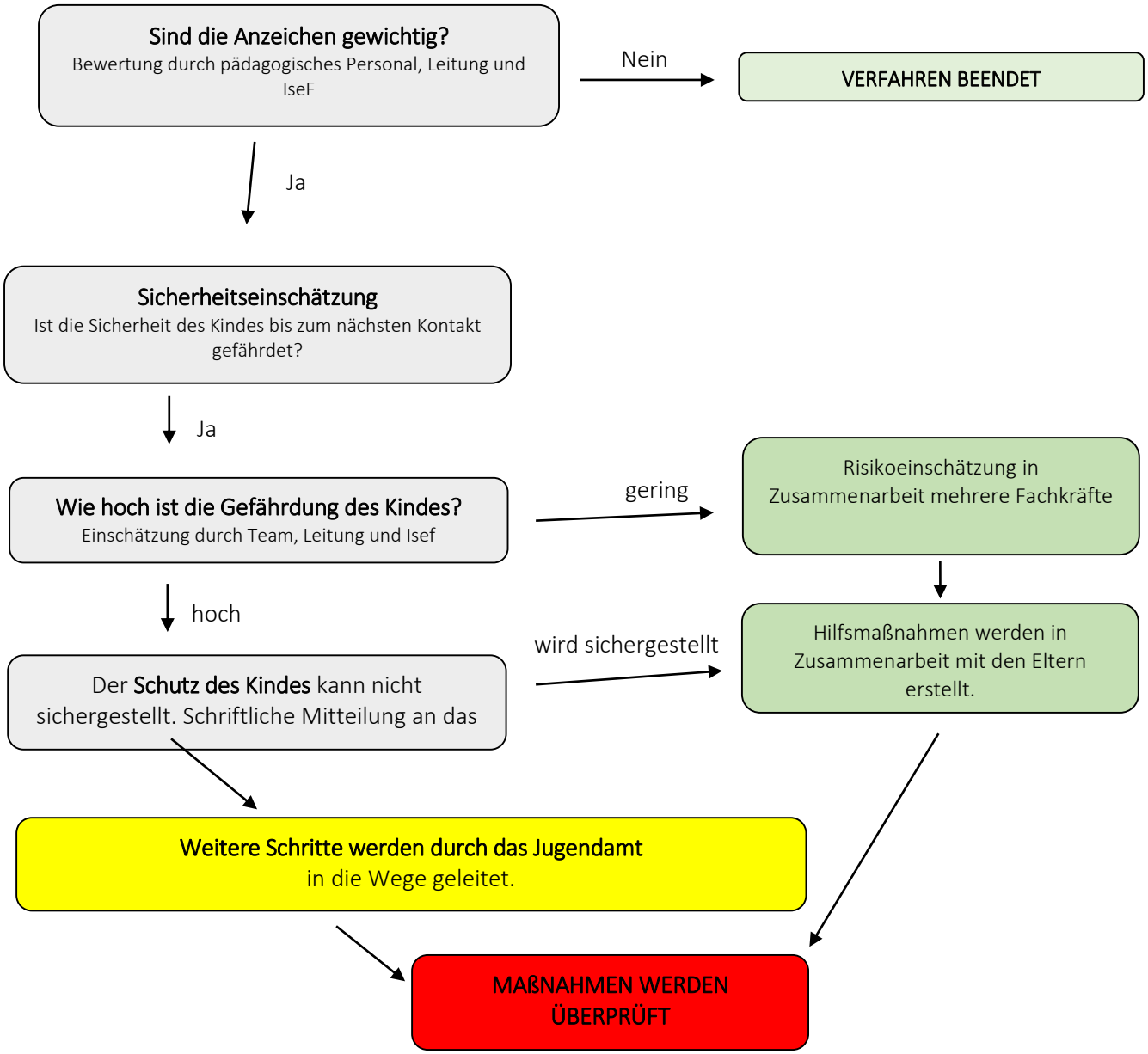
- Wie sind die beobachteten Anzeichen zu bewerten?
- Bleiben erkannte Störungsbilder in der Entwicklung des Kindes stabil, wenn weitere Hilfen ausbleiben oder verschwinden sie erfahrungsgemäß von selbst wieder?
- Legen die Beobachtungen eine drohende Behinderung des Kindes nahe?
- Reichen die Hinweise aus, auf eine Gefährdungssituation in der Familie zu schließen?
- Sind weitere Informationen zur Beurteilung der Fragen nötig?
- Ist es zum Wohl des Kindes und mit Einwilligung der Eltern aufgezeigt, andere Stellen einzubeziehen und den weiteren spezifischen Hilfebedarf abzuklären?
- Kann damit noch gewartet werden oder muss das Gespräch mit den Eltern sofort gesucht werden?
- Welche Stellen sollten als erstes in den weiteren Hilfeprozess eingebunden werden?

⇩

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine IseF (insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen. Die Verantwortung bleibt bei der pädagogischen Fachkraft.

Damit beginnt ein Prozess, der in verschiedenen Stufen abläuft und immer wieder geprüft und hinterfragt wird. Sollte der Verdacht auf sexuellen Missbrauch bestehen, wird sorgfältig abgewägt, ob, wann und inwieweit die Eltern einbezogen werden. Denn im schlimmsten Fall könnte sich damit das Gefährdungspotential für das betroffene Kind drastisch erhöhen.

Elterngespräche werden ab dem Hinzuziehen der IseF gemeinsam mit der Leitung und der IseF vorbereitet. Diese Gespräche werden mindestens zu zweit durchgeführt, wobei es darauf ausgerichtet ist, neben dem Kinderschutz, das Vertrauensverhältnis zu den Eltern zu erhalten oder weiter auszubauen. Die Verantwortung für den Fall bleibt bei der zuständigen MA in Zusammenarbeit mit der zuständigen Leitungskraft.



2. PÄDAGOGISCHE HALTUNG IN UNSEREM KINDERHAUS

In unserem Kinderhaus stehen wir an erster und letzter Stelle immer an der Seite der Kinder. Ihre Entwicklung zu unterstützen und gegebenenfalls zu helfen, ist unsere oberste Prämisse. Unsere pädagogische Haltung reflektieren wir regelmäßig in Mitarbeitergesprächen, im ständigen Austausch mit Kollegen oder in Teamsitzungen.

Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit den Kindern, geben ihren Gefühlen Raum und gehen flexibel und individuell auf ihre Ideen und Bedürfnisse ein. Wir sind transparent in unseren Regeln, die teils mit den Kindern gemeinsam erarbeitet werden. Diese Regeln werden dann auch konsequent von allen umgesetzt. Grundsätzlich stehen wir den Kindern mit einer herzlichen und positiven Grundhaltung zur Seite.
Im Falle einer Kindeswohlgefährdung, entweder innerhalb oder außerhalb unserer Einrichtung, werden wir alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen, um diese zu beenden. Um die Anzeichen richtig zu erkennen, Gefährdungen vorzubeugen, Kinder mit ihren Familien zu unterstützen und alle Beteiligten zu begleiten, nutzen wir regelmäßige Fortbildungen, sprechen uns im Team ab und laden die zuständigen, weiterführenden Institutionen zu uns ein. Damit und mit der Erarbeitung dieses Schutzkonzepts legen wir in schriftlicher Form unseren hohen Anspruch an uns und unsere Einrichtung dar.

3. PRÄVENTION IN UNSEREM KINDERHAUS

Um die Kinder so effektiv wie möglich zu schützen und ihnen trotzdem den Raum für ihre Entwicklung zu geben, haben wir im Folgenden zusammengefasst, was wir in unserem Haus präventiv im Blick haben. Dabei fällt der Schutz, abhängig von der jeweiligen Altersgruppe unterschiedlich aus. Durch die Entwicklung präventiver Maßnahmen ist es uns möglich, Handlungsräume von möglichen Tätern/innen einzuschränken und uns für dieses Thema zu sensibilisieren.

3.1. Prävention bei Personal und Einrichtung

- Raum- und Sachausstattung, die den Sicherheitsstandards entspricht (TÜV/ Sicherheitsbegehung)
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis des Personals wird regelmäßig erneuert
- Fortbildungen zum Thema
- Zusammenarbeit im pädagogischen Team (koordinierte Dokumentation und Beobachtung, um Grenzverletzungen oder gefährdendes Verhalten zu korrigieren
- Sorgfältige Einarbeitung von neuen Kollegen immer mit Unterstützung des gesamten Teams

3.2. Prävention bei Eltern

- Infomaterial von Einrichtungen mitgeben oder auslegen, die entsprechende Hilfe anbieten
- Themenbezogene Elternabende anbieten
- Elterngespräche, in denen auf Herausforderungen mit den Kindern eingegangen wird
- Notruftelefonnummern hängen am Schwarzen Brett aus
- Vermittlung von Gesprächen mit weiterführenden Institutionen, z.B. Familienstützpunkt in Erding
- Grundsätzlich werden die Eltern über gravierenden Vorkommnisse, wie zum Beispiel Gewaltausbrüche, informiert und in anonymisierter Form auch die Eltern betroffener Kinder.

Danach wird ein engmaschiger Austausch mit den Eltern angestrebt. Jedoch finden Mindestens 2x im Jahr (oder nach Bedarf) Elterngespräche statt. Bei diesen Elterngesprächen sind mindestens zwei Betreuer anwesend und sie werden protokolliert. Die Protokolle werden von beiden Parteien unterschieben.

3.3. Prävention bei Kindern

Bedingt durch die sehr unterschiedliche Reife der Kinder in unserem Haus, fallen auch die präventiven Maßnahmen entsprechend individuell aus. Aber generell gibt es ein paar Punkte, die für alle Kinder gleichermaßen gelten.

- Eine stabile und belastbare Beziehung zu den Kindern hilft ihnen, mit uns über Themen, die sie belasten, zu reden/ kommunizieren
- Wir schaffen Ruheinseln und Räume zum Austoben. Die Beobachtungen, die dabei gemacht werden, helfen dabei, Gefährdungen zu erkennen.
- Falls ein Kind aggressiv reagiert, wird zunächst versucht, das Kind aus der Situation zu nehmen. Dann hat es die Möglichkeit, sich zu beruhigen.
- Wenn es sehr aggressiv ist, wird darauf geachtet, dass es weder sich selbst, noch andere verletzt. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass das Kind kurzfristig von den anderen Kindern getrennt wird oder für kurze Zeit festgehalten wird. In so einem Fall wird Hilfe von Kolleginnen/ Kollegen angefordert.
- Lässt sich das Kind nicht beruhigen, werden die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen.
- z.B. jüngere Kinder gehen auf der von der Straße abgewandten Seite. Bei Ausflügen werden die Kinder von uns im Straßenverkehr begleitet. Hierbei gibt es eindeutige Regeln. Kinder im Straßenverkehr begleiten und die Regeln eindeutig klären

3.4. Prävention Krippe

- Altersgerechtes Spielzeug (Keine Kleinteile)
- Wickeln mit Einmalhandschuhen
- Kinder suchen sich aus, wer sie wickelt (Nein sagen können oder üben)
- Jedes Kind hat seine eigene Wickelbox (Hygiene)
- Genitalbereiche werden beim Namen genannt, damit sie die Sprache dafür lernen
- Kinder werden nicht auf den Bauch oder den Genitalbereich geküsst
- Abwehrhaltungen bei Berührungen werden akzeptiert und im weiteren Beobachtet
- Beim Mittagsschlaf wird als Hilfestellung zum Einschlafen nur oberhalb der Decke gestreichelt, die Einschlafhilfen werden im Vorfeld auch von den Eltern erfragt (Stressvermeidung)
- Es sind keine fremden Personen im Schlafraum und jedes Kind hat sein eigenes Bett mit eigenem Kuscheltier/Schnuller/etc. (gesicherter Schutzraum)

4. PRAKTISCHE UMSETZUNG IN UNSEREM KINDERHAUS

Krippe, Übergangsgruppe, Kindergarten, Hort

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht im Kinderhaus ist ein wichtiger Aspekt, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten. Im Regelbetrieb liegt die Aufsichtspflicht beim pädagogischen Personal. Sie sind dafür verantwortlich, die Kinder während ihrer Zeit im Kinderhaus zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass sie in einer geschützten Umgebung spielen und lernen können.
Bei besonderen Anlässen wie Festen oder Ausflügen geht die Aufsichtspflicht auf die Erziehungsberechtigten über. In solchen Fällen ist es wichtig, dass alle Beteiligten gut informiert sind und die Verantwortung klar geregelt ist.
Die Erziehungsberechtigten Personen füllen bei der Anmeldung Ihres Kindes eine Abholliste aus. Diese Personen sind nun dazu befugt die Kinder abzuholen. Sollten wir die Personen davor noch nie gesehen haben ist das Vorzeigen des Personalausweises nötig.

Brandschutz und Evakuierung

Im Falle eines Brandes gibt es einen festgelegten Sammelplatz, an dem sich alle Kinder und Mitarbeiter zurückziehen, um sicherzustellen, dass jeder in Sicherheit ist und gezählt werden kann.
Darüber hinaus führen wir Brandschutzübungen, einmal im Jahr einen Probefeueralarm und alle zwei Jahre eine Auffrischung des Ersten Hilfe Kurses durch um das Personal immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Übungen sind wichtig, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter wissen, wie sie im Notfall reagieren müssen, die Kinder sicher evakuieren (bei Bedarf) und Hilfe leisten zu können. So sind alle gut vorbereitet und können im Ernstfall schnell und effektiv handeln.
Wir in unserm Kinderhaus haben ein „Räumungsteam“, das bei Notfällen genau weiß was es tun muss.

Essen

- Wir wollen den Kindern helfen ein gesundes Verhältnis zum Essen zu entwickeln.
- Es werden keine Kinder zum Essen gezwungen, jedes Kind darf so viel essen, wie es selbst möchte und bis es satt ist. Dadurch fördern wir das eigene Gefühl für Hunger und Sättigung, was für die kindliche Entwicklung entscheidend ist.
- Gleichzeitig ist es uns wichtig, dass die Kinder nicht von vornherein sagen, dass sie etwas nicht mögen, ohne es probiert zu haben. Wir ermutigen sie, neue Lebensmittel auszuprobieren, um ihre Geschmacksvielfalt zu erweitern und eine positive Einstellung zu verschiedenen Nahrungsmitteln zu entwickeln.

Für Hort: Jedes Kind nimmt die zweite oder jede weitere Portion selbstständig.
Krippe, Übergangsgruppe und Kindergarten: Kinder sollen beim Essen sitzen bleiben und lernen mit Besteck zu essen.

Umgang mit „Geheimnissen“

- Wir legen großen Wert auf den Umgang mit Geheimnissen und die Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre. Als Erzieher sind wir für die Kinder eine vertraute, außenstehende Person, die ihnen eine sichere Basis bieten. Dies ermöglicht es den Kindern, Themen, die sie beschäftigen, mit uns zu teilen. (Probleme i. d. Familien, Probleme in der Schule, Streit mit Freunden)

- Für Kinder ist es wichtig, über ihre Gedanken und Gefühle zu sprechen, und manchmal möchten sie dies mit jemandem tun, der nicht direkt in ihre Angelegenheiten involviert ist. In solchen Fällen können sie sich an uns wenden, um in einem geschützten Rahmen zu reden.

- Bei gravierenden oder wichtigen Themen, die die Kinder betreffen, teilen wir diese Informationen mit den entsprechenden Personen, um sicherzustellen, dass die Kinder die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Kleinere Geheimnisse, die die Kinder uns anvertrauen, behalten wir jedoch für uns, um ihr Vertrauen zu wahren und ihnen zu zeigen, dass sie sich auf uns verlassen können.

Bringen und Abholen

Das Bringen und Abholen ist den Buchungszeiten zu entnehmen. Diese sind einzuhalten. Bei häufigeren, nicht einhalten, werden wir Sie zuerst darauf ansprechen. Sollte sich dennoch nichts ändern, müssen wir dies an unseren Träger weitergeben.

- Abholen

Wenn sie Ihr Kind abgeholt haben endet somit auch die Betreuungszeit!
Verlassen Sie dann bitte umgehend mit ihrem Kind das Kinderhaus.

Kernzeit

Eine Kernzeit von 4 Stunden muss eingehalten werden. Bei Ausnahmefällen sprechen sie zuvor mit dem pädagogischen Personal.

Unentschuldigtes Fehlen

Wenn das Kind unsere Einrichtung nicht besuchen kann, ist es telefonisch oder per Kita-App zu entschuldigen. Sollte ein Kind innerhalb von drei Monaten unentschuldigt 10 mal fehlen, sind wir auch hier verpflichtet, dies an unseren Träger zu melden.

Wenn Kinder nicht abgeholt werden

Bei Nichtabholung bis zum Ende der Buchungszeit, versuchen wir die Eltern telefonisch zu kontaktieren, Wenn wir niemanden erreichen, werden die Notfallkontakte angerufen.
Wenn weder Eltern noch Notfallkontakte greifbar sind, sind wir angehalten, die Polizei zu informieren.

Bei Krankheiten oder akuten Fällen

1. Im Krankheitsfall:

- Sollte während des Aufenthaltes im Kinderhaus das Kind erkranken (Fieber, Erbrechen, Durchfall, etc.) kontaktieren wir die Eltern, bzw. wenn diese nicht erreichbar sind, die Notfallkontakte, um die Abholung des Kindes zu gewährleisten.

- Bis das Kind abgeholt werden kann, wird es in eine ruhige Umgebung gebracht.

- Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es zwei Tage symptomfrei ist, bei fiebriger Erkrankung ohne Fiebermedikamente.

2. Bei Unfall:

Wenn sich ein Kind so stark verletzt, dass ein Krankenwagen benötigt wird, werden wir folgendermaßen vorgehen:

- Eine Kollegin kümmert sich um das verunfallte Kind.
- Eine weitere Kollegin setzt den Notruf ab und versucht anschließend die Eltern, bzw. die Notfallkontakte zu erreichen.
- Wenn bis zur Abfahrt des Krankenwagens niemand erreicht werden konnte bzw. nicht rechtzeitig eintrifft, fährt eine Kollegin/ ein Kollege mit ins Krankenhaus
- Bei personellen Problemen übergeben wir das Kind dem med. Team des Krankenhauswagens

Umgang mit besonderen Statuationen

- Wir achten bei den Abholberechtigungen auf Vollständigkeit.
- Bei unsicheren gesundheitlichen Notfällen immer sofort Informationen herausgeben.
- Notfallplan vorweisen können bei diverse Einsätze, Pandemien, Krankheiten (Verhaltensweisen)
- Bei Unfallschutz immer auf kindgerechte Umgebung achten.
- Psychosoziale Kriesen- wie Verlust eines nahen Angehörigen, Kriese in der Familie Erzählungen von Kindern ernst nehmen.
- Regelmäßige Schulungen des Personals, um auf besondere Situationen vorzubereiten.
- Sensibilisierung der Kinder – altersgerechte Aufklärung von Sicherheitsmaßnahmen und Notfällen, regelmäßig Aktualisieren
- Notfallkontakte immer bereit und bei Ausflügen mitnehmen. Hort Klemmbrett.
- Wir als Personal achten genau darauf, was in Anwesenheit der Kinder besprochen wird
- In Konfliktsituationen ist es manchmal nötig, körperliche Grenzen z.B. durch festhalten aufzuzeigen => Schutz anderer; Eigenschutz
- Kindliche Sexualität ist eine andere Sexualität => wissen nicht was sie tun

Umsetzung Datenschutz

- Wir sind verpflichtet Daten je nach Bereich (Kinderakten, Beobachtungen, etc.) je nach Vorschrift entsprechende Jahre aufzuheben.
- Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Uns obliegt zum Datenschutz auch eine Schweigeplicht
- Weiteres zum Datenschutz können Sie auch aus Ihrem Vertrag entnehmen

Baden im Sommer, Aufenthalt im Freien

Das Spielen der Kinder ohne Sonnenschutz bei uns im Kinderhaus während der sonnigen Temperaturnen ist grob fahrlässig. Es ist wichtig, dass die Kinder bereits zu Hause eingecremt werden, und wir kümmern uns dann nur um das Nachcremen während des Aufenthalts im Kinderhaus. Wir verwenden eine Sonnencreme, die von uns bereitgestellt wird. Dazu benötigen wir das Einverständnis der Eltern. So stellen wir sicher, dass die Kinder optimal geschützt sind und die Zeit im Freien genießen können.
Außerdem ist an eine Kopfbedeckung zu denken.

Für Krippe, Übergangsgruppe, Kindergarten und Hort:

- Jeden Tag frisches Wasser (Pool)
- Schwimmwindeln
- Nur mit Kopfbedeckung für den Kopf möglich
- Die Kinder entscheiden selber, ob sie Baden oder nicht
- Nur unter Aufsicht ins Wasser
- Badezeiten sind entsprechend angepasst
- Wassertemperatur wird beachtet
- Kinderzahl im Planschbecken wird begrenzt

Sonnenschutz im Sommer

- Wir benutzen für alle Kinder mit Einverständniserklärung der Eltern eine allgemeine Sonnencreme. Sollte ein Kind eine eigene mitbringen ist dies auch in Ordnung.
- Krippenkinder werden vom Personal eingecremt.
- Ohne ausreichenden Sonnenschutz darf das Kind sich nur im Schatten aufhalten.
- Es wird auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr geachtet.

Insektenstiche

- Bei Bienenstichen wird der Stachel entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Der Stich wird gekühlt, bis die Eltern eintreffen.
- Bei Wespenstichen wird die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen
- Bei Zeckenbissen wird, je nach Einverständnis, die Zecke entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert
- Jeder Stich wird in den Notfallunterlagen dokumentiert
- Bei Anzeichen von allergischen Reaktionen wird umgehend der Notarzt gerufen
- Vor Wald- oder Ausflugstagen werden die Eltern über entsprechend passender Kleidung informiert und gebeten, im Nachhinein nach Zecken und Ähnlichem zu suchen
- Kinder, die unpassend gekleidet sind (offene Schuhe), dürfen nicht mit in den Wald oder zum Ausflug
- Fallobst im Herbst wird begleitet gepflückt oder eingesammelt, die Kinder werden auf Wespen aufmerksam gemacht.
- Trinken im Freien: nur Wasser

Angebote (jeglicher Art)

- Im Kinderhaus ist es uns wichtig, dass die Kinder bei Angeboten wie Basteln oder anderen Aktivitäten nicht gezwungen werden. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig, und die Kinder haben die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob sie mitmachen möchten oder nicht. Diese

Selbstentscheidung fördert ihr Selbstbewusstsein und ihre Unabhängigkeit.
- Dennoch achten wir darauf, die Kinder für die verschiedenen Angebote zu begeistern. Wir präsentieren die Aktivitäten auf eine ansprechende und einladende Weise, sodass sie vielleicht an einem anderen Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt Interesse zeigen und teilnehmen möchten.
- Es ist wichtig, dass die Kinder in den verschiedenen Entwicklungsbereichen gefördert werden!

Regeln für die Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist eine wichtige Phase für die Kinder, um sich in das Kinderhaus einzuleben. Dabei unterstützen wir die Kinder durch einen vorgegebenen Ablauf:

- Krippenkinder brauchen eine längere Eingewöhnungszeit und benötigen eine Bezugsperson als sicheren Anker. Der Übergang gelingt am leichtesten, wenn Kinder genügend Zeit zur Eingewöhnung haben.
- In der Regel dauert diese Phase ca. 6-8 Wochen. Sie wird individuell an die Bedürfnisse des einzelnen Kindes angepasst und kann deshalb in der Durchführung und Dauer variieren.
- Die Eingewöhnung wird aus pädagogischen Gründen von uns so geplant, dass dieser Zeitraum für das Kind eingehalten werden kann.
- Unser Pädagogisches Personal, bespricht alles genau mit Ihnen. Bei Unsicherheiten, stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Zusammenarbeit mit Eltern

- Wir sehen die Eltern als gleichwertige Partner in der Erziehung der Kinder.
- Unser Blickwinkel auf die Kinder ist ein anderer, als der der Eltern und durch unsere Ausbildung haben wir zusätzliche Qualifikationen, um Prozesse und Situationen verschiedenster Art zu begleiten oder zu unterstützen.
- Tür- und Angelgespräche sind ein wesentlicher Bestandteil der Elternarbeit.
- In den Entwicklungsgesprächen wird dieses Gesamtbild schließlich zusammengefasst und man kann Entwicklungen und Tendenzen besser beurteilen.

Wichtig: Ein Elterngespräch im Kita Jahr ist verpflichtend. Sollten Sie dies nicht in Anspruch nehmen wird dies von uns dokumentiert.
Eine Offene und ehrliche Kommunikation ist uns besonders wichtig und kann bereits die meisten „Sorgen“ / „Probleme“ aus der Welt schaffen.

Prävention Krippe

4.1. Prävention Krippe

- Altersgerechtes Spielzeug (keine Kleinteile)
- Kindern suchen sich aus, wer sie wickelt (Nein sagen können oder üben)
- Jedes Kind hat seine eigene Wickelbox (Hygiene)
- Genitalbereiche werden beim Namen genannt, damit die Kinder die richtige Bezeichnung dafür lernen
- Kinder werden nicht geküsst
- Abwehrhaltungen bei Berührungen werden akzeptiert und im Weiteren beobachtet
- Beim Mittagsschlaf wird als Hilfestellung zum Einschlafen nur oberhalb der Decke gestreichelt, die Einschlafhilfen werden im Vorfeld auch von den Eltern erfragt (Stressvermeidung)
- Es sind keine fremden Personen im Schlafraum und jedes Kind hat sein eigenes Bett mit eigenem Kuscheltier/Schnuller/etc. (gesicherter Schutzraum)
- bis die Kinder zwei Jahre alt sind, ist immer eine Aufsichtsperson im Raum, danach ein Baby Fon und das pädagogische Personal unmittelbar in der Nähe.
- Nur abholberechtigte Personen ab 18 Jahren dürfen die Kinder abholen.

Schlafen

Der Schlaf der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil ihrer Entwicklung. Uns ist es wichtig, die Kinder während des Schlafens nicht zu wecken, da es ihrer kindlichen Entwicklung schaden kann. Ein abruptes Aufwecken erhöht den Cortisol Pegel, was Stress für die Kinder bedeutet und sich negativ auf ihr Wohlbefinden auswirkt.
Stattdessen setzen wir auf ein sanftes Aufwachen. Wie wecken, die Kinder behutsam, sodass sie in Ruhe und ohne Stress aus ihrem Schlaf kommen können.

Zu folgenden Zeiten werden die Kinder nicht geweckt:
11.30- 13.30 Uhr (Kernschlafenszeit für Krippe, Übergangsgruppe)

Warum?

- Da alle Kinder in einem Raum ruhen/schlafen würde es stören jedes Kind zu unterschiedlichen Zeiten zu wecken.
- Viele Eltern wollen, dass ihr Kind nur eine Stunde schläft und dann wieder geweckt wird. Aus obengenannten Gründen ist dies nicht möglich und wir wissen auch wann genau das Kind einschläft

Prävention Übergangsgruppe und Kindergarten

4.2. Prävention Übergangsgruppe und Kindergarten

- Altersgerechtes Spielzeug (keine zu kleinen Teile, nichts Scharfes/Spitzes/o.ä.)
- Betreten der Toilettenkabine nur durch päd. Personal nach Aufforderung des Kindes
- Tragen von Einmalhandschuhen beim Wechseln von Kleidung
- Kleidung wird grundsätzlich in einem geschützen Raum gewechselt
- Kein Berühren im Genitalbereich außerhalb einer Wickelsituation
- Rückzug oder Abwehrhaltungen werden akzeptiert und im Weiteren beobachtet
- Regelmäßige Aufsicht in Nebenräumen / Innenhof

Schlafen

Der Schlaf der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil ihrer Entwicklung. Uns ist es wichtig, die Kinder während des Schlafens nicht unnötig zu wecken, da es ihrer kindlichen Entwicklung schaden kann. Ein abruptes Aufwecken kann den Cortisolpegel erhöhen, was Stress für die Kinder bedeutet und sich negativ auf ihr Wohlbefinden auswirken kann.
Stattdessen setzen wir auf ein sanftes Aufwachen. Wie versuchen, die Kinder behutsam zu wecken, sodass sie in Ruhe und ohne Stress aus ihrem Schlaf kommen können.

Zu folgenden Zeiten werden die Kinder nicht geweckt:
11.30- 13.30 Uhr (Kernschlafenszeit für Krippe, Übergangsgruppe)
12.45 – 13.45 Uhr (Kernruhezeit für Kindergartenkinder)

Warum?

- Da alle Kinder in einem Raum ruhen/schlafen würde es stören jedes Kind zu unterschiedlichen Zeiten zu wecken.
- Viele Eltern wollen, dass ihr Kind nur eine Stunde schläft und dann wieder geweckt wird. Aus obengenannten Gründen ist dies nicht möglich und wir wissen auch wann genau das Kind einschläft.

Prävention Hort

4.3. Prävention Hort

- Die Kinder werden am Schuljahresanfang auf dem Schulweg begleitet, dies ist ein freiwilliges Angebot von uns. Nach eindeutiger Klärung der Regeln dürfen sie den Weg alleine gehen. Dabei werden sie in der ersten Zeit noch beobachtet: Das Schulwegtraining liegt bei den Eltern.
- Betreten der Toilettenkabine nur durch päd. Personal nach Aufforderung des Kindes.

- Einmalhandschuhe beim Wechseln von Kleidung
- Kleidung wird grundsätzlich in der Toilettenkabine gewechselt
- Kein Berühren im Genitalbereich
- Einhaltung des „Persönlichen Bereiches“ (ca. eine Armlänge)
- Rückzug oder Abwehrhaltungen werden akzeptiert und im Weiteren beobachtet
- Lärmschutz während der Hausaufgaben, den Kindern werden Kopfhörer zur Verfügung gestellt
- Hausaufgaben im geschützten Raum mit den vertrauten Betreuern
- Stichprobenartige Aufsicht in Nebenräumen u. im Garten / Freien

Wichtiges zum Kinderschutz

5. PARTIZIPATION UND BESCHWERDEMANAGEMENT

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil in unserer täglichen Arbeit mit Kindern und fördert die vertrauensvolle Beziehung zwischen päd. Personal und Kindern, zwischen Kindern und Kindern, sowie zwischen päd. Personal und Eltern. Einzelheiten dazu finden Sie in unserer pädagogischen Konzeption. Diese können Sie jederzeit auf unserer Homepage unter: *Wichtiges - Die Strolche Kinderhaus Berglern (diestrolche-berglern.de)* nachlesen.

Einen hohen Stellenwert nimmt in unserem Kinderhaus das Beschwerdemanagement ein. Eine Übersicht darüber finden Sie ebenfalls in unserem päd. Konzept.

6. QUALITÄTSSICHERUNG

Wie bereits in unserem pädagogischen Konzept (Pkt. 11) beschrieben, ist die Qualitätssicherung für unsere Arbeit selbstverständlich.
In Bezug auf das Kinderschutzkonzept bedeutet Qualitätssicherung für uns, das stetige Reflektieren des Kindeswohls in unserer Einrichtung.
Neben den Angaben im pädagogischen Konzept, bedeutet es für unsere Einrichtung die Umsetzung von:

- regelmäßige Überprüfung aller notwendigen Mitarbeiterunterlagen (z.B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, 1. Hilfe – Zertifikate, …)
- Aktualisierung der Konzeptionen
- Teilnahme an themenbezogenen Fortbildungen und Austausch im Gesamtteam
- Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen mit Eltern und Team
- Überprüfung der Zufriedenheit von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen durch regelmäßige Umfragen
- Möglichkeit der Supervision

7. FORTBILDUNG

Fort- und Weiterbildung sind zwei der zentralen Präventionsaufgaben, da sie wesentliche Grundlagen für die Haltung und das verbindliche, strukturierte Handeln unserer Mitarbeiter*innen schaffen. Sie tragen dazu bei, das Fachwissen und die Handlungskompetenzen des Personals zu verbessern und das Thema zu verankern.
Wir haben bereits folgende Fortbildungen zum Kinderschutz besucht:
Alle Kitas brauchen ein Schutzkonzept! „Klarsehen und bewusst Handeln“ Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII in Schule, Hort und Mittagsbetreuung (Sommer 2021)
Klarsehen und bewusst Handeln: Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII für die KiTa (Herbst 2021)
Alle zwei Jahre wird ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind verpflichtend für alle in der Einrichtung abgehalten.
In einem dreijährigen Projekt zum Thema „Medienkompetenz in der Kita“ wurden ebenfalls zahlreiche Themen besprochen, die den Kinderschutz betreffen und unterstützen.

8. ELTERNARBEIT

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es uns wichtig, den Eltern präventive Maßnahmen unseres Kinderhauses zu verdeutlichen und diese gemeinsam mit ihnen umzusetzen. Auch die Kinderrechte und Möglichkeiten der Partizipation werden so transparent gestaltet.
Die Eltern erhalten verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme in unsere Arbeit und somit auch in unser Schutzkonzept.

- Homepage: www.diestrolche-berglern.de
- Auslage im Eingangsbereich
- Kita App
- Entwicklungsgespräche und Tür-und-Angelgespräche

Am ersten Elternabend werden die Eltern über Teile des Schutzkonzeptes informiert. Auch thematische Elternabende zur Prävention von Grenzverletzungen, sexuellem Missbrauch, seelischen und körperlichen Misshandlungen, sowie zu Themen körperliche Gewalt oder Mobbing werden von uns organisiert, angeboten oder empfohlen.

9. DATENSCHUTZ

Die allgemeinen Schutzvorschriften sind selbstverständlich zu beachten. Die Weitergabe von Daten (auch ohne Einwilligung der Eltern) ist dann zulässig bzw. dringend geboten, wenn:

- eine ernsthafte Gefahr für das Kind besteht
- die eigenen fachlichen Mittel zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichen oder
- nur durch Einbindung einer anderen Stelle das Kindeswohl gesichert werden kann.

Abgeleitet aus §8a (4) Satz 2 und der Befugnisnorm §4 (3) KKG

10. ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Vorlage erweitertes Führungszeugnis gem. §30a BZRG i.V.m. § 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BRG unterscheidet sich von dem „einfachen" Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIll) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines **erweiterten FZ** nach & §30a BZRG verlangt.

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG vorzulegen.

12. ORGANISATORISCHES

12.1. Kooperationen im Kinderschutz

- Wir arbeiten mit dem Jugendamt Erding zusammen. Für unsere Einrichtung steht uns als Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) Frau Wolf zur Seite. Kontaktdaten 08122/ 8920530

- Familienstützpunkt in Wartenberg

12.2. Telefonnummern

- ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLE: 08122 89205-30
- LANDRATSAMT ERDING FACHBEREICH JUGEND UND FAMILIE: 08122 58-1214
- PSYCHOSOZIALE BERATUNG- UND BEHANDLUNGSSTELLE ERDING: 08122 9998130
- KOKI – NETZWERK FRÜHERE KINDHEIT: 08122/ 581219
- SACHBEARBEITERIN DES ALLG. SOZIALEN DIENSTES 08122/581214

11. LITERATURVERZEICHNIS

- Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, S.443 – 451, Auflage 10, 2019
- Checkliste Kindeswohlgefährdung (sieh Anhang)

12. SCHLUSSWORT

Wir hoffen, wir konnten Ihnen einen Einblick in unser Schutzkonzept vermitteln. Weiterhin werden wir in Fortbildungen und in Teamsitzungen unsere pädagogische Arbeit zum Kinderschutz erweitern und reflektieren, denn das Wohl der Kinder steht für all unsere Mittarbeiter/innen an oberster Stelle. Ihnen als Eltern wollen wir die Sicherheit geben, Ihr Kind in gute Hände zu geben.

Ihr Kinderhausteam die Strolche Berglern



Danke für Ihr Interesse!

Gemeinsam für das Wohl und den Schutz unserer Kinder!

Stand September 2025